

Vergütungsvereinbarung
nach § 89 SGB XI
für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe
und häuslichen Betreuung

zwischen

der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
dem BKK-Landesverband NORDWEST,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK)

der IKK-Pflegekasse classic,

der Knappschaft,

sowie
den Ersatzkassen
BARMER GEK,
Techniker Krankenkasse (TK),
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
HEK - Hanseatische Krankenkasse,
hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek - Landesvertretung Hamburg,

sowie

dem Träger der Sozialhilfe Hamburg,

- Ambulante Pflegeeinrichtung -

§ 1 Allgemeines

Ziel dieser Vereinbarung ist die leistungsgerechte Vergütung von Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 in Verbindung mit § 123 SGB XI und die leistungsgerechte Vergütung von Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124 SGB XI nach Maßgabe des mit der ambulanten Pflegeeinrichtung abgeschlossenen Vertrages gemäß § 72 SGB XI.

§ 2 Vergütungsstruktur

- (1) Grundlage für die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Leistungen der häuslichen Betreuung gemäß § 89 SGB XI ist das in Hamburg zwischen den Verbänden der Leistungsanbieter, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Träger der Sozialhilfe Hamburg vereinbarte Leistungsverzeichnis mit dem Leistungskomplexsystem 8 (LKS008) sowie den aufgelisteten Leistungen nach Zeitaufwand in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 1).

Bei der Vergütung nach Leistungskomplexen (siehe Anlage 3.a) sind diesen jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Vergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahlen mit dem jeweils gültigen Punktwert.

Bei den Vergütungen nach Zeitaufwand ist den Leistungen (siehe Anlage 3.b) ein Betrag in Euro je Minute zugeordnet.

- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind in
- Teil A) die Vergütung nach Leistungskomplexen,
 - Teil B) die Vergütung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung nach Zeit,
 - Teil C) die Vergütung von häuslichen Betreuungsleistungen nach Zeit und
 - Teil D) gemeinsame Regelungen.

Teil A) Vergütung nach Leistungskomplexen

§ 3 Leistungsinhalte

Die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe ergeben sich aus der zwischen den Verbänden der Leistungsanbieter, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Träger der Sozialhilfe Hamburg geeinigten Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 3.a).

§ 4 Höhe der Vergütung

Der Punktwert für die ambulanten Pflegeleistungen und Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung wird wie folgt vereinbart

0,0000 EUR.

Werden ambulante Pflegeleistungen und/oder Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht, beträgt der Punktwert

0,0210 EUR.

§ 5 Sonstige Bestimmungen/Leistungsnachweis/Abrechnung

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zur Abrechnung nach Leistungskomplexen gemäß Anlage 2.

Der Leistungsnachweis erfolgt gemäß §§ 15 und 16 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Leistungen gemäß § 4 sind nach dem Muster des Leistungsnachweises gemäß Anlage 4a /4b zu dokumentieren.

Eine Abrechnung nach dem Leistungskomplexsystem verrichtungsbezogen erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringergruppe und entsprechenden Abrechnungspositionsnummer (siehe Anlage 1, Teil A). Der Leistungsnachweis ist der Abrechnung beizufügen.

Teil B) Vergütung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung nach Zeit

§ 6 Leistungsinhalte

Nach Zeitaufwand abrechenbare grundpflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen gemäß § 89 SGB XI entsprechen insbesondere den Einzelleistungen des für ambulante Pflegedienste in Hamburg gültigen Leistungsverzeichnisses (siehe Anlage 3.b).

§ 7 Höhe der Vergütung

Die Vergütung von nach Zeitaufwand erbrachten Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung beträgt je Minute

0,0000 EUR.

Die Vergütung für ambulante Pflegeleistungen und/oder Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht werden, beträgt für eine Minute

0,1677 EUR.

Daneben kann die am 01. Januar 2014 gültige Wegepauschale nach den in der Anlage 1, Teil A), genannten Voraussetzungen abgerechnet werden. Beim Zusammentreffen von nach Zeitaufwand abrechenbaren grundpflegerischen und/oder hauswirtschaftlichen Leistungen mit Leistungen nach Teil A) und/oder Leistungen nach Teil B) kann die Wegepauschale nur einmal pro Einsatz abgerechnet werden. Die vorgenannte Vergütung einschließlich Wegepauschale kann bei einer pflegfachlich erforderlichen Leistungserbringung durch mehrere Pflegekräfte entsprechend der Anzahl der eingesetzten Pflegekräfte mehrfach je Einsatz abgerechnet werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen/Leistungsnachweis/Abrechnung

Leistungen nach § 6 sind nach dem Muster des Leistungsnachweises gemäß Anlage 4 b zu dokumentieren.

Nach Zeitaufwand erbrachte Leistungen gemäß § 6 sind gesondert in der Rechnung auszuweisen. Die Abrechnung erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringergruppe und entsprechenden Abrechnungspositionsnummer gemäß Anlage 1, Teil B).

Die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskomplexsystem und Leistungen nach Zeitaufwand soll zeitgleich erfolgen. Der Leistungsnachweis ist der Abrechnung beizufügen.

Teil C) Vergütung von häuslichen Betreuungsleistungen nach Zeit

Dieser Abschnitt regelt die zeitbezogene Vergütung von Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124 SGB XI in Verbindung mit den §§ 36 und 123 SGB XI. Die Regelungen des Teil C) gelten nicht für die Träger der Sozialhilfe.

§ 9 Höhe der Vergütung

Die Vergütung für Leistungen der häuslichen Betreuung einschließlich des in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehenden Aufwandes (zum Beispiel für die Dokumentation) für eine Minute beträgt

0,0000 EUR.

Die Vergütung für Leistungen der häuslichen Betreuung einschließlich des in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Leistungen stehenden Aufwandes (zum Beispiel für die Dokumentation) die durch Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig sind, erbracht werden, beträgt für eine Minute

0,1677 EUR.

Fahrtzeiten sind keine Leistung der häuslichen Betreuung und werden nicht nach Minuten abgerechnet. Bei alleiniger Erbringung von Leistungen der häuslichen Betreuung kann die am 01.01.2014 gültige Vergütung für Wegebepauschalen des Leistungskomplexsystems entsprechend den im Rahmen des Leistungskomplexsystems genannten Modalitätenabgerechnet werden.

Die Mindestdauer der Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Betreuung beträgt fünf Minuten, als Solitärleistung 15 Minuten.

Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Betreuung durch mehrere Versicherte erfolgt eine anteilige Abrechnung zu gleichen Teilen. Dies gilt auch für die Wegebepauschale.

Die Erbringung der häuslichen Betreuungsleistungen durch mehrere Betreuungskräfte vervielfacht die Abrechnung der häuslichen Betreuungsleistungen entsprechend. Dies gilt auch für die Wegebepauschale.

§ 10 Leistungsinhalte/Qualifikation des Personals/ Abrechnung/Leistungsnachweis

Die Leistungsinhalte der häuslichen Betreuung, die erforderliche Qualifikation des in der häuslichen Betreuung eingesetzten Personals sowie Angaben zu Abrechnung und Leistungsnachweis sind in Anlage 5 zusammengefasst.

Die Abrechnung der häuslichen Betreuungsleistungen erfolgt unter Angabe der zutreffenden Leistungserbringerguppe und entsprechenden Abrechnungspositionsnummer gemäß Anlage 1 Teil C).

Teil D) Gemeinsame Regelungen

§ 11

Altenpflegeausbildungsumlage

In Umsetzung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) vom 16. April 2013 erhebt die ambulante Pflegeeinrichtung ab dem zweiten Monats des Kalenderjahres, erstmals ab 01. Februar 2014, einen prozentualen Aufschlag auf den Rechnungsbetrag für Pflegesachleistungen im Sinne der §§ 36, 123, 124 Absatz 2 SGB XI und § 61 SGB XII unabhängig davon, wer Kostenträger der Leistungen ist. Die Höhe des prozentualen Aufschlags teilt die Hamburgische Pflegegesellschaft e. V. als beliehene Stelle gemäß § 4 Absatz 1 HmbAltPflUmlVO der ambulanten Pflegeeinrichtung mit Bescheid über den zu entrichtenden Ausgleichsbetrag (§ 9 HambAltPflUmlVO) mit. Dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern unzulässig.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Die Vergütung nach Zeitaufwand (siehe §§ 7 und 9) wird wie folgt berechnet:

Gemäß § 7 gilt:

Punktwert (§ 4 auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet) x 900 Punkte
60 Min.

Gemäß § 9 gilt:

Punktwert (§ 4 auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet) x 600 Punkte
60 Min.

Der Betrag wird kaufmännisch bei der Bestimmung und Berechnung des Minutenpreises auf 4 Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die in Anspruch genommenen Minuten multipliziert mit dem Minutenpreis ergeben den Abrechnungsbetrag, der kaufmännisch zweistellig hinter dem Komma gerundet wird.

Grundlage für die Berechnung des Minutenwertes für die Leistungen von Mitarbeitern im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres ist ein Stundenbetrag von 10,06 EUR.

Ambulante Pflegeleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung und Leistungen der häuslichen Betreuung nach dem SGB XI dürfen grundsätzlich nicht durch Arbeitslosengeld II-Empfänger (sogenannte „Ein-Euro-Kräfte“) erbracht werden und sind somit nicht abrechnungsfähig.

Diese Vereinbarung gilt auch gegenüber den Versicherten der privaten Pflegepflichtversicherung.

§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt vom xx.xx.xxxx (*frühestens 01.Januar 2014*) bis xx.xx.xxxx (*Mindestlaufzeit 12 Monate*) Sie gilt solange fort, bis eine neue Vergütungsvereinbarung in Kraft tritt.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungskomplexsystem

Anlage 2: Regelungen sowie Allgemeine Bestimmungen zur Abrechnung von
Leistungskomplexen

Anlage 3.a): Leistungsbeschreibung der Leistungskomplexe

Anlage 3.b): Leistungsbeschreibung Zeitvergütung

Anlage 4 a: Muster-Leistungsnachweis für Leistungskomplexe

Anlage 4 b: Muster-Leistungsnachweis zeitabhängige Vergütung und/oder für Vergütung
nach Leistungskomplexen (gilt nicht für die Mitgliedskassen des vdek)

Anlage 5: Leistungsinhalte/Qualifikation des Personals/ Abrechnung/Leistungsnachweis
für Leistungen der häuslichen Betreuung

Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI für Leistungen
der häuslichen Pflegehilfe und häuslichen Betreuung

Hamburg, den

.....
Als Beauftragter für die im Rubrum
genannte Pflegeeinrichtung

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg
- Die Gesundheitskasse

Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST,
zugleich für die SVLFG als LPK

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek - Landesvertretung Hamburg

IKK-Pflegekasse classic

Träger der Sozialhilfe Hamburg

Anlage 1 zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe und häuslichen Betreuung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Leistungserbringergruppe frei gemeinnützige Anbieter: 35 05 008

Leistungserbringergruppe privat gewerbliche Anbieter: 36 05 008

Teil A) - Abrechnung nach dem Leistungskomplexsystem

Komplex Nummer	Abrechnungspositionsnr. a) Bundesfreiwilligendienst b) freiw. Soz. Jahr c) alle anderen Kräfte	Inhalt	Punktzahl je Komplex	Betrag je Einsatz Punktwert:	Betrag je Einsatz Bundesfreiwilligen- dienst/freiw. soz. Jahr Punktwert:
		vereinbarter Punktwert:		0,0000 €	0,0210 €
1.	a) 01014001 b) 01016001 c) 01010001	Kleine Morgen-/Abendtoilette Beinhaltet insbesondere: 1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes 2. An- und Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mund- und Zahnpflege 5. Kämmen je Einsatz	250	0,00 €	5,25 €
2.	a) 01014002 b) 01016002 c) 01010002	Kleine Morgen-/Abendtoilette Beinhaltet insbesondere: 1. An- und Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mund- und Zahnpflege 4. Kämmen je Einsatz	200	0,00 €	4,20 €
3.	a) 01014003 b) 01016003 c) 01010003	Große Morgen-/Abendtoilette Beinhaltet insbesondere: 1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes 2. An- und Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mund- und Zahnpflege 6. Kämmen je Einsatz	450	0,00 €	9,45 €
4.	a) 01014004 b) 01016004 c) 01010004	Große Morgen-/Abendtoilette Beinhaltet insbesondere: 1. An- und Auskleiden 2. Waschen/Duschen/Baden 3. Rasieren 4. Mund- und Zahnpflege 5. Kämmen je Einsatz	400	0,00 €	8,40 €
5.	a) 01014005 b) 01016005 c) 01010005	Lagern/Betten/Bewegungsaktivierung/Transfer Beinhaltet immer zwei Verrichtungen: 1. Bett machen/richten 2. Lagern/Mobilisierung 3. Transfer mobilitätseingeschränkter Pflegebedürftiger innerhalb der Wohnung je Einsatz 1x abrechenbar	100	0,00 €	2,10 €
6.	a) 01014006 b) 01016006 c) 01010006	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme Beinhaltet insbesondere: 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung 2. Hilfen beim Essen und Trinken 3. Hygiene in Zusammenhang mit der je Einsatz	250	0,00 €	5,25 €
7.	a) 01014007 b) 01016007 c) 01010007	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) Beinhaltet insbesondere: 1. Aufbereiten der Sondennahrung 2. Verabreichung der Sondenkost je Einsatz	200	0,00 €	4,20 €
8.a)	a) 0101408a b) 0101608a c) 0101008a	Darm- und Blasenentleerung Beinhaltet insbesondere: Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (auch z. B. Wechseln des Urin- u. Stomabeutels, Wechseln von Inkontinenzartikeln/Urinal) je Einsatz	50	0,00 €	1,05 €
8.b)	a) 0101408b b) 0101608b c) 0101008b	Darm- und Blasenentleerung Beinhaltet insbesondere: 1. An- und Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (auch z. B. Wechseln des Urin- u. Stomabeutels, Wechseln von Inkontinenzartikeln/Urinal) 3. Teilwaschen je Einsatz	150	0,00 €	3,15 €

Komplex Nummer	Abrechnungspositionsnr. a) Bundesfreiwilligendienst b) freiw. Soz. Jahr c) alle anderen Kräfte	Inhalt	Punktzahl je Komplex	Betrag je Einsatz Punktwert:	Betrag je Einsatz Bundesfreiwilligen- dienst/freiw. soz. Jahr Punktwert:
		vereinbarer Punktwert:		0,0000 €	0,0210 €
9.	a) 01014009 b) 01016009 c) 01010009	Hilfestellung beim Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung Beinhaltet insbesondere: 1. An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen je Einsatz	100	0,00 €	2,10 €
10.	a) 01014010 b) 01016010 c) 01010010	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung Beinhaltet insbesondere: Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönl. Erscheinen erforderlich ist und ein Hausbesuch nicht möglich ist. (Keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen) in der Regel bis zu 3 x monatlich	600	0,00 €	12,60 €
11.	a) 01014011 b) 01016011 c) 01010011	Beheizen der Wohnung (Ofenheizung) Beinhaltet insbesondere: 1. Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials 2. Heizen je Einsatz	100	0,00 €	2,10 €
12.	a) 01014012 b) 01016012 c) 01010012	Reinigung der Wohnung Beinhaltet insbesondere: 1. Reinigen von Fußböden, Möbeln und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls	wöchentlich 500	0,00 €	10,50 €
13.a)	a) 0101413a b) 0101613a c) 0101013a	Wechseln der Bettwäsche 1. Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes (nicht neben LK 13.b) bzw. LK 13.c) abrechenbar)	60	0,00 €	1,26 €
13.b)	a) 0101413b b) 0101613b c) 0101013b	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung: Beinhaltet insbesondere: 1. Wechseln der Wäsche 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln u. Ausbessern) 3. Einräumen der Wäsche in der Regel 1 x wöchentlich abrechenbar (nicht neben LK 13.a) bzw. LK 13.c) abrechenbar)	400	0,00 €	8,40 €
13.c)	a) 0101413c b) 0101613c c) 0101013c	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung bei Verwirrtheit und Inkontinenz: Beinhaltet insbesondere: 1. Wechseln der Wäsche 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln u. Ausbessern) 3. Einräumen der Wäsche insbesondere bei hochgradiger Verwirrtheit in Verbindung mit absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz: maximal 1 x täglich abrechenbar (nicht neben LK 13.a) bzw. LK 13.b) abrechenbar)	400	0,00 €	8,40 €
14.a)	a) 0101414a b) 0101614a c) 0101014a	Einkauf/Vorratseinkauf Beinhaltet insbesondere: 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes (in der Regel für eine Woche) 2. Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen 3. Unterbringung der eingekauften Waren und Gegenstände in der Wohnung/im Vorratsschrank nur im Ausnahmefall mehr als 1 x wöchentlich abrechenbar	350	0,00 €	7,35 €
14.b)	a) 0101414b b) 0101614b c) 0101014b	Kleine Besorgung Beinhaltet insbesondere: Einkauf von in der Regel nicht mehr als 3 Gegenständen des täglichen Bedarfs maximal 1 x täglich nicht am selben Tag wie LK 14.a)	60	0,00 €	1,26 €
15.a)	a) 0101415a b) 0101615a c) 0101015a	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei Essen) Beinhaltet insbesondere: 1. Kochen 2. Spülen 3. Reinigen des Arbeitsbereiches 1 x täglich	270	0,00 €	5,67 €
15.b)	a) 0101415b b) 0101615b c) 0101015b	Zubereitung einer warmen Mahlzeit für Personen, bei denen aus medizinischen Gründen ein besonderer Aufwand bei der Zubereitung der Mahlzeiten notwendig ist (z. B. Diabetiker)	350	0,00 €	7,35 €

Komplex Nummer	Abrechnungspositionsnr. a) Bundesfreiwilligendienst b) freiw. Soz. Jahr c) alle anderen Kräfte	Inhalt	Punktzahl je Komplex	Betrag je Einsatz Punktwert:	Betrag je Einsatz Bundesfreiwilligen- dienst/freiw. soz. Jahr Punktwert:
		vereinbarer Punktwert:		0,0000 €	0,0000 €
16.	a) 01014016 b) 01016016 c) 01010016	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen Beinhaltet insbesondere: 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigen des Arbeitsbereiches je Einsatz	80	0,00 €	1,68 €
17.a)	c) 0101017a	Erstbesuch 1. Anamnese 2. Pflegeplanung je Einsatz	1300	0,00 €	
17.b)	c) 0101017b	Folgebesuch zur Aktualisierung der Pflege bei gravierender nicht nur vorübergehender Veränderung des Pflegezustands 1. Überarbeitung der Pflegeanamnese 2. Aktualisierung/Überarbeitung der Pflegeplanung je Einsatz	600	0,00 €	
18.a)	a) 0101418a b) 0101618a c) 0101018a	Wegepauschale je Hausbesuch (nicht abrechnungsfähig für Einsätze in Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trügereigenen Pflegediensten erfolgen)	60	0,00 €	1,26 €
18.b)	a) 0101418b b) 0101618b c) 0101018b	Wegepauschale je Hausbesuch/ je Person bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und/oder bei Erbringung von Leistungen bei mehreren Personen in einem Haushalt (nicht abrechnungsfähig für Einsätze in Einrichtungen des	30	0,00 €	0,63 €
19.	Zuschlag: 05 1 21	Zuschläge Wochenende/Feiertage/ungünstige Zeiten (22.00 Uhr - 06.00 Uhr). Bei Anwendung dieses Leistungskomplexes kann die Punktzahl der an diesen Tagen erbrachten und abzurechnenden Leistungskomplexe um den vereinbarten Prozentsatz erhöht werden. Nicht abrechenbar bei der Wegepauschale (LK 18.a) und 18 b)	10%		
20.	c) 01010020	Bericht gem. § 12 Rahmenvertrag Schriftlicher Bericht incl. Porto(nur auf Anforderung der Pflegekasse im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen)	150	0,00 €	
99. a)	c) 0901099a	Beratungsbesuch § 37 Absatz 3 Satz 6 SGB XI (Stufe 0) einschließlich Wegegebühr Vergütung zu dem in § 37 SGB XI genannten Höchstbetrag			
99. b)	c) 0901099b	Beratungsbesuch § 37 Absatz 3 SGB XI (Stufe 1) einschließlich Wegegebühr Vergütung zu dem in § 37 SGB XI genannten Höchstbetrag			
99. c)	c) 0901099c	Beratungsbesuch § 37 Absatz 3 SGB XI (Stufe 2) einschließlich Wegegebühr Vergütung zu dem in § 37 SGB XI genannten Höchstbetrag			
99. d)	c) 0901099d	Beratungsbesuch § 37 Absatz 3 SGB XI (Stufe 3) einschließlich Wegegebühr Vergütung zu dem in § 37 SGB XI genannten Höchstbetrag			

Teil B) - Abrechnung nach Zeitaufwand für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung

	Abrechnungspositionsnr. a) Bundesfreiwilligendienst b) freiw. Soz. Jahr c) alle anderen Kräfte	Leistungsart	Betrag je Minute	Betrag je Minute Bundesfreiwillige n-dienst/freiw. soz. Jahr
			0,0000 €	0,1677 €
1.	a) 0102413 ??? b) 0102613 c) 0102013	Leistungen der Grundpflege		
2.	a) 0102414 b) 0102614 c) 0102014	Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung		

Teil C) - Abrechnung nach Zeitaufwand für Leistungen der häuslichen Betreuung

(gilt nicht für den Träger der Sozialhilfe Hamburg)

	Abrechnungspositionsnr. a) Bundesfreiwilligendienst b) freiw. Soz. Jahr c) alle anderen Kräfte	Leistungsart	Betrag je Minute	Betrag je Minute Bundesfreiwilligen- dienst/freiw. soz. Jahr
			0,0000 €	0,1677 €
1.	a) 0102415 b) 0102615 c) 0102015	Leistungen der häuslichen Betreuung		

I. Allgemeine Bestimmungen zur Abrechnung der Leistungskomplexe

1. Bei der Zusammenfassung einzelner Verrichtungen zu Leistungskomplexen sind die von Pflegebedürftigen üblicherweise im Rahmen von Pflegeeinsätzen abgerufenen Leistungspakete zugrunde gelegt worden. Dabei sind die Leistungskomplexe so geschnitten, dass der Pflegebedürftige eine flexible, auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte Zusammenstellung der Leistungen, die er von der Pflegeeinrichtung erbringen lassen will, vornehmen kann.

Mit den Inhalten der Leistungskomplexe werden die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen bezeichnet, für die ein Hilfebedarf im Sinne des § 14 SGB XI besteht. Die bezeichneten Verrichtungen beinhalten auch solche Maßnahmen, die zur Ausführung der Verrichtungen unerlässlich sind und nicht über einen anderen Leistungskomplex abgerechnet werden können sowie Maßnahmen der aktivierenden Pflege gemäß § 28 Abs. 4 SGB XI. Grundlage für die Abrechnungen der Leistungen ist die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Leistungskomplexes, unabhängig davon, ob bei jedem Einsatz alle Leistungen zu erbringen sind.

Aus der Formulierung ‚insbesondere‘ zu einzelnen Leistungskomplexen ist nicht zu schließen, dass der Leistungsumfang innerhalb des jeweiligen Leistungskomplexes über das im beschriebenen Rahmen Unerlässliche hinaus ausgeweitet werden kann.

2. Die Auswahl der Leistungskomplexe durch die Pflegebedürftigen erfolgt auf der Basis des festgestellten Pflegebedarfs gemäß § 14 SGB XI. Aufgrund der Prozesshaftigkeit der Pflege ist der Pflegesituation vor Ort im Rahmen der Leistungserbringung Rechnung zu tragen. Eine Änderung der Pflegesituation und eine damit einhergehende Änderung des Hilfebedarfs kann zur Auswahl anderer oder zusätzlicher Leistungskomplexe führen, ohne dass dafür die Zustimmung der Pflegekasse einzuholen ist. Der Pflegebedürftige dokumentiert den veränderten Hilfebedarf durch Unterzeichnung auf dem Leistungsnachweis. Änderungen der Pflegesituation und des Hilfebedarfs, die nach Ansicht der Pflegeeinrichtung auch eine Änderung der Pflegestufe nach sich ziehen können, teilt die Pflegeeinrichtung nach Abstimmung mit dem Pflegebedürftigen der Pflegekasse mit.

3. In besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. bei extrem übergewichtigen Pflegebedürftigen, kann zur Erbringung der ausgewählten Leistungskomplexe der Einsatz eines weiteren Mitarbeiters notwendig werden. In diesen Fällen kann der ausgewählte und von 2 Mitarbeitern erbrachte Leistungskomplex doppelt abgerechnet werden, wenn die Pflegeeinrichtung diesen Sachverhalt mit dem Pflegebedürftigen abgestimmt hat. Die Abstimmung ist durch Unterschrift des Pflegebedürftigen auf dem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

1. Leistungskomplex 1 - Kleine Morgen-/Abendtoilette

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere fünf Verrichtungen, die üblicherweise im Rahmen einer kleinen Morgen- oder Abendtoilette abgerufen werden:

- Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes:
Diese Hilfe ist so zu gestalten, dass Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen berücksichtigt werden. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen so lange wie möglich zu erhalten. Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörungsarme Lagerung hinzuweisen. Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen.
- An- und Auskleiden:
Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- Teilwaschen:
Diese Hilfe beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haare waschen und -trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur, Hautpflege.
- Mundpflege und Zahnpflege:
Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung und die Mundhygiene.
- Kämmen:
Hilfen beim Kämmen umfassen auch die Herrichtung der Tagesfrisur.

2. Leistungskomplex 2 - Kleine Morgen-/Abendtoilette

Leistungskomplex 2 ist gegenüber Leistungskomplex 1 um die Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes verkleinert - im Übrigen decken sich beide Leistungskomplexe. Damit wird dem Wahlrecht des Pflegebedürftigen besonders Rechnung getragen. Im Rahmen der Vergütung ist die Ausgliederung der Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes in der Weise zu berücksichtigen, dass zwingend nach Leistungskomplex 2 abzurechnen ist, wenn bei der Kleinen Morgen- oder Abendtoilette Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes nicht abgerufen werden.

3. Leistungskomplex 3 - Große Morgen-/Abendtoilette

Der Leistungskomplex umfasst insbesondere sechs Verrichtungen:

- **Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes:**
Diese Hilfe ist so zu gestalten, dass Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen berücksichtigt werden. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen so lange wie möglich zu erhalten. Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörungsarme Lagerung hinzuweisen. Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen.
- **An-/Auskleiden:**
Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.
- **Waschen/Duschen/Baden:**
Diese Hilfe beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haare waschen und -trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur, Hautpflege.
- **Rasieren:**
Neben der Rasur beinhaltet diese Verrichtung die jeweils notwendige Gesichtspflege.
- **Mundpflege und Zahnpflege:**
Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung und die Mundhygiene.
- **Kämmen:**
Hilfen beim Kämmen umfassen auch die Herrichtung der Tagesfrisur.

4. Leistungskomplex 4 - Große Morgen-/Abendtoilette

Bei Leistungskomplex 4 bleiben gegenüber Leistungskomplex 3 Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes (wie bei Leistungskomplex 2 gegenüber Leistungskomplex 1) unberücksichtigt. Im Übrigen sind die Leistungskomplexe 3 und 4 deckungsgleich. Sofern der Pflegebedürftige auf Hilfen beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes verzichtet, ist zwingend nach Leistungskomplex 4 abzurechnen.

5. Leistungskomplex 5 - Lagern / Betten / Transfer

Dieser Komplex beinhaltet drei Verrichtungen:

- Betten machen/richten
- Lagern/Mobilisierung
Diese Verrichtung umfasst die Beurteilung für die sachgerechte Ausstattung des Bettes/der Sitzgelegenheit und/oder der Liegefläche mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen sowie alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb/außerhalb des Bettes ermöglichen, Sekundärerkrankungen, wie z. B. Kontraktur, vorbeugen und die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen unterstützen. Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei Bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen aufzustehen oder sich zu bewegen
- Transfer mobilitätseingeschränkter Pflegebedürftiger innerhalb der Wohnung

Von den Leistungen sind immer mindestens 2 Verrichtungen zu erbringen.
Dieser Leistungskomplex ist jeweils bis zu 1x je Einsatz abrechenbar

6. Leistungskomplex 6 - Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere drei Verrichtungen:

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung:
Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hilfen beim Essen und Trinken:
Hierzu gehört insbesondere die Darreichung und Zuführung der Nahrung.
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme:
Von dieser Verrichtung sind insbesondere Hygienemaßnahmen, wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung umfasst.

7. Leistungskomplex 7 - Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Aufbereitung der Sondennahrung
- Verabreichung der Sondenkost:
Die Verabreichung von Sondenkost bei implantierter Magensonde verursacht regelmäßig einen geringeren Aufwand als die Gewährung von Hilfen bei der Nahrungsaufnahme (Leistungskomplex 6).

8 a. Leistungskomplex 8 a – Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

Hilfen/Unterstützungen bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, die während der Morgen- oder Abendtoilette (Leistungskomplexe 1 bis 4) erbracht werden.

Hilfen bei der Darm- oder Blasenentleerung sind Bestandteil der Verrichtungen der Körperpflege. Die Hilfen bei der Körperpflege sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen orientieren, seine Intimsphäre schützen und mit dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden. Dabei unterstützt die Pflegekraft den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidungen".

Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie die Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (z.B. Wechsel der Urin- und Stomabeutel, Wechseln der Inkontinenzartikel/Urinal), ggf. Wechsel der Wäsche.

Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

8 b. Leistungskomplex 8 b – Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- An-/Auskleiden:

Diese Hilfe umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit den Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

- Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung:

Hilfen bei der Darm- oder Blasenentleerung sind Bestandteil der Verrichtungen der Körperpflege. Die Hilfen bei der Körperpflege sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen orientieren, seine Intimsphäre schützen und mit dem sozialen Umfeld des Pflegebedürftigen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden. Dabei unterstützt die Pflegekraft den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidungen".

Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie die Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (z. B. Wechsel der Urin- und Stomabeutel, Wechseln der Inkontinenzartikel/Urinal), ggf. Wechsel der Wäsche.

Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

- Teilwaschen:

Diese Hilfe beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit und zurück, Hautpflege.

Dieser Leistungskomplex kann nicht abgerechnet werden, wenn er während der Leistungskomplexe 1 bis 4 (Morgen- oder Abendtoilette) erbracht wird. Er kann jedoch während eines Hausbesuchs neben Leistungskomplex 1 bis 4 abgerechnet werden, wenn der Hilfebedarf nach Abschluss der Leistungskomplexe 1 bis 4 eintritt.

9. Leistungskomplex 9 - Hilfestellung beim Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- Treppensteigen:
Von diesem Leistungskomplex sind nur Hilfen umfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung stehen, wie beispielsweise Begleitung zur Haustür oder Hilfestellung beim Besteigen eines Taxis. Weitergehende Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen, die im Rahmen der Begleitung zum Hausarzt anfallen, sind von diesem Leistungskomplex nicht umfasst.

Dieser Leistungskomplex ist nur einmal abrechenbar, wenn Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung in einem Einsatz erbracht wird (z. B. beim Entleeren des Briefkastens).

10. Leistungskomplex 10 - Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet die Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist. Nicht erfasst sind Spaziergänge oder kulturelle Veranstaltungen. Von diesem Leistungskomplex sind Hilfen bei solchen Verrichtungen außerhalb der Wohnung umfasst, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern.

Soweit sich die Hilfestellung nur auf Verrichtungen innerhalb der Wohnung bezieht (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches), ist eine Abrechnung nur über den Leistungskomplex 9 möglich.

11. Leistungskomplex 11 – Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials:
Die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials ist nur in der unmittelbaren häuslichen Umgebung zu gewährleisten. Dies beinhaltet beispielsweise die Herbeischaffung von kellergelagertem Heizmaterial.
- Heizen

12. Leistungskomplex 12 – Reinigung der Wohnung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Das Reinigen von Fußböden, Möbeln und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich.
Hiervon ist keine Grundreinigung der gesamten Wohnung umfasst.
- Trennung und Entsorgung des Abfalls.

Innerhalb einer Woche sind alle im Rahmen dieses Leistungskomplexes anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erbringung der einzelnen Verrichtungen muss nicht bestehen, d.h. es können mehrere Einsätze erforderlich sein. Diese Regelung soll verhindern, dass jeweils bei Erbringung einer einzelnen Leistung – z.B. Staub wischen – der gesamte Komplex in Anrechnung gebracht wird.

13 a. Leistungskomplex 13 a – Wechseln der Bettwäsche

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes:
Sofern über das regelmäßige Wechseln der Bettwäsche hinaus akuter Bedarf (z.B. bei Inkontinenz) besteht, kann dieser Leistungskomplex abgerechnet werden.

Nicht abrechnungsfähig neben den Leistungskomplexen 13b und 13c.

13 b. Leistungskomplex 13b – Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Wechseln der Wäsche
- Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern)
- Einräumen der Wäsche

Der Leistungskomplex ist in der Regel einmal die Woche abrechenbar. Nicht abrechnungsfähig neben den Leistungskomplexen 13a und 13c.

13 c. Leistungskomplex 13 c – Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung bei hochgradiger Verwirrtheit und gleichzeitiger absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz

Der Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Wechseln der Wäsche
- Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern)
- Einräumen der Wäsche

Der Leistungskomplex ist ausschließlich bei Pflegebedürftigen mit hochgradiger Verwirrtheit und gleichzeitiger absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist maximal einmal täglich abrechenbar. Nicht abrechnungsfähig neben den Leistungskomplexen 13a und 13b.

14a. Leistungskomplex 14 a – Einkauf/Vorratseinkauf

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Erstellung eines Einkaufs- und Speiseplans (in der Regel für eine Woche)
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Waren und Gegenstände in der Wohnung/im Vorratsschrank.

Dieser Leistungskomplex ist nur im Ausnahmefall mehr als einmal wöchentlich abrechenbar.

14b. Leistungskomplex 14 b – kleine Besorgung

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Einkauf von in der Regel nicht mehr als 3 Gegenständen des täglichen Bedarfs maximal 1 x täglich.
Nicht am Tag des Großeinkaufs (Leistungskomplex 14 a) abrechenbar.

15a. Leistungskomplex 15 a – Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei Essen auf Rädern)

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Kochen
- Spülen
- Reinigen des Arbeitsbereiches

Dieser Leistungskomplex ist einmal täglich abrechenbar.

15b. Leistungskomplex 15 b - Zubereitung einer warmen Mahlzeit für Personen, bei denen aus medizinischen Gründen ein besonderer Aufwand bei der Zubereitung der Mahlzeiten notwendig ist (z.B. Diabetiker)

Dieser Leistungskomplex kann anstelle des Leistungskomplexes 15 a in Ansatz gebracht werden, wenn

- aus medizinischen Gründen
- ein besonderer Aufwand bei der Zubereitung der Mahlzeiten notwendig ist.

16. Leistungskomplex 16 – Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Die Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit:
Von dieser Verrichtung ist neben der Zubereitung kleiner Zwischenmahlzeiten auch das Aufwärmen von Mahlzeiten eines Mahlzeitendienstes (Essen auf Rädern) umfasst. Nicht erfasst ist die Zubereitung einer warmen Hauptmahlzeit.
- Spülen
- Reinigen des Arbeitsbereiches

Soweit keine warmen Hauptmahlzeiten zubereitet werden, ist für die Abrechnung ausschließlich der Leistungskomplex 16 zugrunde zu legen. Soweit Mahlzeitendienste in Anspruch genommen werden, ist der Leistungskomplex bis zu dreimal täglich abrechenbar; in diesem Fall ist die Abrechnung nach Leistungskomplex 15 abgeschlossen.

17a. Leistungskomplex 17 a – Erstbesuch

Zur Abstimmung der vom Pflegebedürftigen ausgewählten Leistungen mit dem Pflegedienst kann ein Erstbesuch beim Pflegebedürftigen durchgeführt werden. Der Erstbesuch beinhaltet insbesondere:

- Anamnese
- Pflegeplanung

Der Erstbesuch ist je Pflegebedürftigem nur einmal abrechenbar.

17b. Leistungskomplex 17 b – Besuch zur Aktualisierung der Pflege bei gravierender nicht nur vorübergehender Veränderung des Pflegezustands

Bei gravierender nicht nur vorübergehender Veränderung des Pflegezustands, insbesondere bei Änderung der Pflegestufe kann dieser Leistungskomplex in Ansatz gebracht werden. Dabei ist der Versicherte bezüglich der von ihm gewählten Leistungen zu beraten und ggf. ein geänderter Pflegevertrag abzuschließen.

Der Besuch beinhaltet insbesondere:

- Überarbeitung der Pflegeanamnese
- Aktualisierung/Überarbeitung der Pflegeplanung

Nicht neben dem Leistungskomplex 17 a abrechenbar.

18 a. Leistungskomplex 18 a – Wegepauschale

Dieser Leistungskomplex kann je Hausbesuch in Ansatz gebracht werden. Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechnungsfähig für Einsätze in trägereigenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trägereigenen Pflegediensten erfolgen.

18 b. Leistungskomplex 18 b – Wegepauschale bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und/oder bei Erbringung von Leistungen bei mehreren Patienten in einem Haushalt durch dieselbe Pflegekraft

Dieser Leistungskomplex kann je Hausbesuch in Ansatz gebracht werden, wenn Leistungen nach § 37 Abs. 2 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander von derselben Pflegekraft erbracht werden. Der Leistungskomplex ist auch in Ansatz zu bringen bei Erbringung von Leistungen bei mehreren Patienten in einem Haushalt.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechnungsfähig für Einsätze in trägereigenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trägereigenen Pflegediensten erfolgen.

Leistungskomplex 19 – Zuschläge Wochenende/Feiertage/ungünstige Zeiten

Bei Anwendung dieses Leistungskomplexes kann die Punktzahl der an diesen Tagen bzw. zu diesen Zeiten (22.00 bis 06.00 Uhr) erbrachten und abzurechnenden Leistungskomplexe um den vereinbarten Prozentsatz erhöht werden.

Nicht abrechenbar bei der Wegepauschale (LK 18.a) und 18 b)

20. Leistungskomplex 20 – Bericht gemäß § 12 Rahmenvertrag

Dieser Leistungskomplex beinhaltet insbesondere:

- Schriftlicher Bericht inkl. Porto

Auf Aufforderung der Pflegekasse und im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen teilt der Pflegedienst der Pflegekasse mit, wenn nach seiner Einschätzung

- Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
- die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,
- der Einsatz von Pflegehilfsmitteln notwendig ist,
- eine Anpassung des Wohnraumes erforderlich wird.

99 a. Leistungskomplex 99 a – Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 Satz 6 SGB XI (Stufe 0), einschließlich Wegepauschale

Vergütung: zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag

99 b. Leistungskomplex 99 b – Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Stufe 1), einschließlich Wegepauschale

Vergütung: zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag

99 c. Leistungskomplex 99 c – Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Stufe 2) , einschließlich Wegepauschale

Vergütung: zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag

99 d. Leistungskomplex 99 d – Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Stufe 3) , einschließlich Wegepauschale

Vergütung: zu dem in § 37 Abs. 3 SGB XI angegebenen Höchstbetrag

Zeitvergütungssystem über die ambulante pflegerische Versorgung für die Region HamburgPräambel

Die nachfolgenden Leistungen der häuslichen Pflege und Betreuung für Pflegebedürftige in Hamburg werden nach dem Zeitaufwand vergütet, der für den jeweiligen individuellen Leistungseinsatz vor Ort benötigt wird. Der Leistungseinsatz beginnt mit der frühesten Verrichtung, spätestens an der Wohnungstür / dem Betreten der Häuslichkeit (Wohnung) und endet mit dem Verlassen der Häuslichkeit. Bei Einsätzen außerhalb der Häuslichkeit beginnt der Einsatz mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung. Der Leistungseinsatz beinhaltet somit auch den Zeitaufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung vor Ort sowie die Dokumentation der Leistung in der Patientenpflegedokumentation vor Ort (Leistungszeit).

Die Vergütung für den jeweiligen individuellen Leistungseinsatz ergibt sich aus der Multiplikation von der tatsächlichen Leistungszeit in Minuten und der Vergütung je Leistungsminute. Die so ermittelte Einsatzvergütung ist Grundlage der Abrechnung und nicht die vertraglich vereinbarte Leistungszeit. Mit dieser Vergütung sind alle vertraglichen Leistungen des jeweiligen Leistungseinsatzes abgegolten. Für An- und Abfahrt kann die Wegepauschale aus dem Leistungskomplexsystem unter den dort genannten Voraussetzungen abgerechnet werden. Beim Zusammentreffen von nach Zeitaufwand abrechenbaren grundpflegerischen und/oder hauswirtschaftlichen Leistungen mit Leistungen der Grundpflege/hauswirtschaftlichen Versorgung nach dem Leistungskomplexsystem und/oder Leistungen der häuslichen Betreuung kann die Wegepauschale nur einmal pro Einsatz abgerechnet werden. Alle Vergütungen gelten unabhängig von dem Wochentag und der Uhrzeit.

Die Leistungen im Bereich der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlicher Versorgung werden in Form der aktivierenden Pflege erbracht. Soweit Angehörige und/oder andere Pflegepersonen Leistungen selbst vornehmen, wird vom Pflegedienst auf die notwendige prophylaktische pflegerische Maßnahme hingewiesen. Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte.

Häusliche Betreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Betreuung im Einzelfall sichergestellt sind (§ 124 Absatz 3 SGB XI). Leistungen nach § 124 SGB XI sind gegenüber den Sozialhilfeträgern nicht abrechnungsfähig; Leistungen die nach dem SGB XII erbracht werden, bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Leistungen richten sich immer nach dem individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen. Die Leistungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlicher Versorgung werden von dem Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen oder im Rahmen der Beaufsichtigung oder Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen erbracht. Leistungen im Bereich der häuslichen Betreuung werden nach individuellen Erfordernissen in Form von Unterstützung, Beschäftigung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung erbracht.

Der Pflegedienst berechnet unabhängig vom Kostenträger die Einsatzvergütung entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI über die zeitbezogene Vergütung. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten.

Neben den Vergütungssätzen für die im Vergütungssystem nach Zeit aufgeführten Leistungen nach § 89 SGB XI kann der Pflegedienst mit dem Pflegebedürftigen nur solche anderen Leistungen vereinbaren, die nicht Bestandteil der nach § 3 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI für Hamburg vereinbarten Leistungen sind.

Nach Zeitaufwand abrechenbare grundpflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen sowie Leistungen der häuslichen Betreuung umfassen insbesondere die nachfolgend genannten Einzelleistungen..

Leistungsart Grundpflege	
	Leistungen
Körperpflege, z. B.	Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes
	An- und Auskleiden
	Teilwaschen
	Mund- und Zahnpflege
	Kämmen
	Waschen/Duschen/Baden
	An- und Auskleiden
	Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (auch z. B. Wechseln des Urin- u. Stomabeutels, Wechseln von Inkontinenzartikeln/Urinal)
Ernährung, z. B.	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
	Hilfen beim Essen und Trinken
	Hygiene in Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
	Aufbereiten der Sondennahrung
	Vorbereiten und Richten der Sondennahrung
	Verabreichung der Sondenkost
Mobilität, z. B.	Bett machen/richten
	Lagern/Mobilisierung
	Aufstehen/Zubettgehen
	Transfer mobilitätseingeschränkter Pflegebedürftiger innerhalb der Wohnung
	An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung
	Treppensteigen
	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönl. Erscheinen erforderlich ist und ein Hausbesuch nicht möglich ist.
Erstbesuch (vor Aufnahme der Pflege)	Anamnese
	Pflegeplanung
Folgebesuch (zur Aktualisierung der Pflege bei gravierenden nicht nur vorübergehender Veränderung des Pflegezustands)	Überarbeitung der Pflegeanamnese
	Aktualisierung/Überarbeitung der Pflegeplanung

Leistungsart Hauswirtschaftliche Versorgung		
	Leistungen	
Hauswirtschaftliche Versorgung, z.B.	Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials	
	Heizen	
	Reinigen von Fußböden, Möbeln und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich	
	Trennung und Entsorgung des Abfalls	
	Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes	
	Wechseln der Wäsche	
	Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln u. Ausbessern)	
	Einräumen der Wäsche (auch bei hochgradiger Verwirrtheit in Verbindung mit absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz)	
	Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes (in der Regel für eine Woche)	
	Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen	
	Unterbringung der eingekauften Waren und Gegenstände in der Wohnung/im Vorratsschrank	
	Kochen, Zubereitung	
	Spülen	
Reinigen des Arbeitsbereiches		
Leistungsart Häusliche Betreuungsleistungen		
	Leistungen	
Häusliche Betreuung	Begleitung, z.B.:	Ermöglichung des Besuchs von Freunden und Verwandten
		Spaziergänge
		Begleitung zum Friedhof
	Beschäftigung, z.B.:	Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
	Unterstützung, z. B.:	Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
		Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-Nacht-Rhythmus
		Unterstützung bei Spiel und Hobby
		Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten
		Unterstützung bei der Versorgung von Haustieren
	Beaufsichtigung, z.B.:	Anwesenheit, u. a. um Sicherheit zu vermitteln

MUSTER

Anlage 4

Stand 2014

Leistungs- und Abrechnungsnachweis SGB XI **Abrechnungszeitraum:**
Ambulante Pflege

Patient Name: _____ Vorname: _____ Kostenträger: _____ Name/Anschrift Pflegedienst
 Geb.Datum _____ Vers.Nr.: _____ Pflegestufe: _____ Institutionsk. _____
 Anschrift: _____

Leistungsk.	Datum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Punktzahl
Einsatzbeg Uhr																	
LK																	
LK																	
LK																	
Zuschlag 10 %																	
Wegepauschale																	
Handz. Pflegek.																	
Einsatzbeg Uhr																	
LK																	
LK																	
LK																	
Zuschlag 10 %																	
Wegepauschale																	
Handz. Pflegek.																	
Einsatzbeg Uhr																	
LK																	
LK																	
LK																	
Zuschlag 10 %																	
Wegepauschale																	
Handz. Pflegek.																	
Einsatzbeg Uhr																	
LK																	
LK																	
LK																	
Zuschlag 10 %																	
Wegepauschale																	
Handz. Pflegek.																	
Einsatzbeg Uhr																	
LK																	
LK																	
LK																	
Zuschlag 10 %																	
Wegepauschale																	
Handz. Pflegek.																	
Gesamt P																	

Der Einsatzbeginn ist in 15 Minuten-Intervallen anzugeben

Hinweis: Die auf diesem Vordruck vermerkten Daten werden zwecks Abrechnung mit den Kostenträgern mittels EDV verarbeitet und gespeichert

Wegepauschale 2=voller € Betrag
 Wegepauschale 1=1/2 € Betrag

Unterschrift Patient od. Vertreter

Leistungs- und Abrechnungsnachweis SGB XI **Abrechnungszeitraum:**
Ambulante Pflege

Patient Name: Vorname: Kostenträger: Name/Anschrift Pflegedienst
 Geb.Datum Vers.Nr.: Pflegerstufe: Institutionsk.
 Anschrift:

Leistungsk.	Datum	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Punktzahl
Einsatzbeg Uhrz																		
LK																		
LK																		
LK																		
Zuschlag 10 %																		
Wegepauschale																		
Handz. Pflegek.																		
Einsatzbeg Uhrz																		
LK																		
LK																		
LK																		
Zuschlag 10 %																		
Wegepauschale																		
Handz. Pflegek.																		
Einsatzbeg Uhrz																		
LK																		
LK																		
LK																		
Zuschlag 10 %																		
Wegepauschale																		
Handz. Pflegek.																		
Einsatzbeg Uhrz																		
LK																		
LK																		
LK																		
Zuschlag 10 %																		
Wegepauschale																		
Handz. Pflegek.																		
Gesamt P																		

Der Einsatzbeginn ist in 15 Minuten-Intervallen anzugeben

Hinweis: Die auf diesem Vordruck vermerkten Daten werden zwecks Abrechnung mit den Kostenträgern mittels EDV verarbeitet und gespeichert

Wegepauschale 2=voller € Betrag
 Wegepauschale 1=1/2 € Betrag

Unterschrift Patient od. Vertreter

Pflegedienst
Musterstraße 122
22222 Musterstadt

Anlage 4b

Pflegekasse
Musterstraße 122
22222 Musterstadt

Muster-Leistungsnachweis - Mustermann, Max - Dezember 2013

Pflegeleistungen nach §36 SGB XI - Pflegeversicherung

Musterstraße 122, 22222 Musterstadt *19.12.1936 - Vers.: 99999999/111111111/50001, PV: 2

Leistungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Anz.	
	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di		
morgens																																	
Einsatz-Beginn																																	
LK1: Kl. Morgen-/Abendtoilette																																	
LK3: Gr. Morgen-/Abendtoilette																																	
LK5: Lagern/Betten/Bewegungsaktivierung																																	
häusliche Betreuung																																	
Korrektur Dauer (min.) häusl. Betreuung																																	
Hauswirtschaft/Grundpflege																																	
Korrektur Dauer (min.) - HwH u. Grundpfl.																																	
LK18a: Wegepauschale																																	
sonstiges: _____																																	
Handzeichen																																	
mittags																																	
Einsatz-Beginn																																	
LK13b: Wechseln & Waschen Wäsche																																	
Hauswirtschaft/Grundpflege																																	
Korrektur Dauer (min.) - HwH u. Grundpfl.																																	
LK18a: Wegepauschale																																	
sonstiges: _____																																	
Handzeichen																																	
abends																																	
Einsatz-Beginn																																	
häusliche Betreuung																																	
Korrektur Dauer (min.) häusl. Betreuung																																	
Hauswirtschaft/Grundpflege																																	
Korrektur Dauer (min.) - HwH u. Grundpfl.																																	
LK18a: Wegepauschale																																	
sonstiges: _____																																	
Handzeichen																																	

Datum: _____

Pflegedienst: _____

Patient/Bevollmächtigter: _____

**Anlage 5 zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI
(häusliche Pflegehilfe sowie häusliche Betreuung)**

Leistungen der häuslichen Betreuung gemäß § 124 SGB XI

- **Leistungsinhalte der häuslichen Betreuung**
- **Qualifikation des eingesetzten Personals**
- **Abrechnung/Leistungsnachweise**

1. Leistungsinhalte der häuslichen Betreuung

Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere das Folgende mit ein:

1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen zum Beispiel Spaziergänge in der näheren Umgebung, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten, Begleitung zum Friedhof.
2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus. Darüber hinaus kommen Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten sowie die Unterstützung bei Hobby und Spiel in Betracht.

Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

Keine häusliche Betreuung sind Fahrdienste und Hilfen bei der schulischen und beruflichen Eingliederung.

2. Geeignetes Personal für Betreuungsleistungen

- (1) Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt den Einsatz von geeigneten Mitarbeiter(inne)n sicher.
- (2) Die Mitarbeiter(innen) müssen insbesondere über folgende Kenntnisse verfügen:

- Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- allgemeine Situation der pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfeldes,
- Umgang mit Erkrankten, insbesondere Erwerb von Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Aggressionen und Widerständen,
- Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung sowie
- Kommunikation und Gesprächsführung.

3. Abrechnung/Leistungsnachweis

Für die Abrechnung von Betreuungsleistungen ist ein Leistungsnachweis zu verwenden, der folgende Mindestinhalte enthält:

- Name des Versicherten
- Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten
- vollständige Anschrift des Versicherten
- Versichertennummer
- Name und vollständige Anschrift des Pflegedienstes
- Institutionskennzeichen des Pflegedienstes
- Abrechnungszeitraum (Monat/Jahr)
- Datum der Leistungserbringung
- Uhrzeit des Leistungsbeginns der häuslichen Betreuungsleistung
- Uhrzeit des Leistungsendes der häuslichen Betreuungsleistung (bis auf Weiteres ausgesetzt)
- Einsatzdauer in Minuten
- Art der erbrachten Leistung
- Gesamtzahl der erbrachten Minuten des Abrechnungszeitraumes
- Handzeichen der Betreuungskräfte je Einsatz
- Unterschrift des Versicherten (wöchentlich) oder des Betreuers (monatlich)
- Poolgemeinschaft ja/nein
- Anzahl der Poolteilnehmer
- Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte

Die Abrechnung von verrichtungsbezogenen Leistungen nach dem Leistungskomplexsystem und von Leistungen der häuslichen Betreuung muss getrennt erfolgen. Beide Rechnungen sind zeitgleich einzureichen.